

Niederschrift

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Wahlenau am

Dienstag, den 13.12.2022 um 19 Uhr in der Bücherstube im Gemeindehaus in Wahlenau

Anwesend:

Barbara Müller	Ortsbürgermeisterin
Yvonne Mayer	Ratsmitglied und 1. Beigeordnete
Stefan Barth	Ratsmitglied und 2. Beigeordnete
Christoph Hammen	Ratsmitglied
Rolf Müller	Ratsmitglied
Marc Stoffel	Ratsmitglied
Andrea Westermann	Ratsmitglied

Zu TOP 2 war ferner anwesend Herr Florian Schmidt von der Westenergie AG

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 21:04, Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung um 21:40, Schluss der Sitzung um 21:42 Uhr.

Ortsbürgermeisterin Barbara Müller eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Einladung fristgerecht am 1.12. verteilt und am 8.12.2022 veröffentlicht wurde und die Beschlussfähigkeit des Rates gegeben sei. Einwände dagegen wurde nicht erhoben.

Tagesordnung **öffentliche Ratssitzung**

TOP 1 Niederschrift letzte Sitzung

TOP 2 Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED

TOP 3 Forstwirtschaftsplan

TOP 4 Klimaangepasstes Waldmanagement

TOP 5 Neuregelung Vermietung gemeindlicher Einrichtungen

TOP 6 Annahme Eilentscheidung Stromliefervertrag

TOP 7 Glasfaseranschluss Ortsgemeinde

TOP 8 Grundstücksangelegenheiten

TOP 9 Beteiligung Zukunftcheck Dorf

TOP 10 Mitteilungen und Verschiedenes

Wiederaufnahme der öffentlichen Ratssitzung

TOP 11 Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung

TOP 1 Niederschrift letzte Sitzung

Zur Niederschrift der letzten Sitzung wurden inhaltlich keine Einwände geltend gemacht, dafür einige Schreibfehler verbessert.

TOP 2 Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED

Herr Florian Schmidt von der Firma Westenergie AG stellt das Angebot vor, das aufgrund einer

Ortsbegehung erstellt worden war. Nach intensiver Diskussion kommt der Ortsgemeinderat zu folgendem Ergebnis:

Beschlussvorschlag: Der Ortsgemeinderat Wahlenau beschließt, die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED entsprechend der noch genau zu beziffernden Variante C der Fa. Westenergie anzugehen. Die Ortsbürgermeisterin wird beauftragt, für die Bereitstellung der Haushaltsmittel im nächsten Haushalt zu sorgen. Der abschließende Beschluss ergeht nach Vorlage des endgültigen Angebots und Prüfung der Finanzierung.

Beschluss: einstimmig.

TOP 3 Forstwirtschaftsplan

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2023

Nach dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 betragen die

Nettoerträge	53.750,00 €
Nettoaufwendungen	58.550,00 €

Es verbleibt somit ein Fehlbetrag von -4.800,00 €.

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Beratung dem Forstwirtschaftsplan 2023 zu, vorbehaltlich der Klärung des Verbleibs der Mehreinnahmen aus 2021.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wurde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Brennholz an private Brennholzelbsterwerber ab 2022/2023

Der Ortsgemeinderat beschließt, die anstehende Durchforstung von Forstarbeitern vornehmen zu lassen und die Brennholzpreise wie folgt festzulegen:

Eiche, Buche, sonst. Hartholz: 45 €/rm, für Ortsansässige sind die ersten 15 rm je 5 Euro billiger.

Birke: 40 €/rm, für Ortsansässige sind die ersten 15 rm je 5 Euro billiger.

Nadelholz und Laub-Weichholz (Erle, Pappel, Weide): 30 €/rm, für Ortsansässige sind die ersten 15 rm je 5 Euro billiger.

Mischpolter : Preis anteilig der enthaltenen Baumarten.

Die vorgenannten Preise gelten für durchschnittliche Verhältnisse, wobei die Revierleitung, je nach Bewertung unterschiedlicher Verhältnisse, hiervon abweichen kann.

x die Abgabe von Brennholz erfolgt zunächst ausschließlich an Haushalte der Ortsgemeinde

x die Abgabemenge ist unbegrenzt und preislich gestaffelt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 4 Klimaangepasstes Waldmanagement

Zuschuss Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Der Bund hat sehr kurzfristig ein Förderprogramm für Waldbesitzende aufgelegt, die Richtlinien waren bis kurz vor Eröffnung des Antragsportals nicht bekannt bzw. nur als Vorabinformation vorhanden. Aufgrund der Empfehlung des Forstamtes Simmern mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden am Tag der Portalöffnung die Anträge für alle 40 Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde gestellt. Dies geschah, um die Frist zu wahren, da die Mittel nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Insgesamt stehen für 2022 200 Mio € für ganz Deutschland zur Verfügung.

Bei der Waldbegehung am 10.12.2022 hatte der Revierförster über die einzuhaltenden Kriterien informiert. Dabei stellte sich heraus, dass die meisten Kriterien ohnehin Standard der hiesigen Waldbewirtschaftung sind und die anderen zum einen einhaltbar sind und zum anderen mit Ende der Finanzierung wegfallen und sich keine über das Ende der Förderung hinaus gehenden Pflichten und Risiken für die Gemeinde ergeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Wahlenau beschließt, den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten und sich den 12 Kriterien für die Waldbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie zu unterwerfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 5 Neuregelung Vermietung gemeindlicher Einrichtungen

Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund § 2b UStG

Sachlage: Durch die Neueinführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde gesetzlich geregelt, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Gemäß dieser Bestimmung weisen juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt. Die öffentliche Hand bekam eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020, um alle notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht vornehmen zu können, diese Frist wurde coronabedingt bis zum 31.12.2022 verlängert. Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist folglich auch eine Änderung der Regelung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen notwendig. Derzeit erfolgt die Vermietung der öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich und würde somit ab dem 01.01.2023 grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Bei einer Umstellung der Nutzung auf öffentliches Recht im Rahmen einer Satzungsregelung kommt die Umsatzsteuerpflicht weitestgehend nicht zum Tragen, da diese dann nur bei Umsätzen über 17.500,- € jährlich anzuwenden wäre.

a) Beschluss einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Nach Rücksprache mit der Ortsbürgermeisterin Müller soll die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde künftig öffentlich-rechtlich geregelt werden. Von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (VGV) wurden die vorhandenen Einrichtungen der Ortsgemeinde, welche grundsätzlich von der Ortsgemeinde zur Nutzung durch die Einwohner zur

Verfügung gestellt werden, in das Satzungsmuster der VGV Kirchberg aufgenommen und die Regelungen auf die Ortsgemeinde angepasst.

Der Entwurf der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen inkl. des Antragsformulars sind der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt. Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Die Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

In die Satzung ist ggfls. mit aufzunehmen, dass die Alte Schule ausschließlich Ortsansässigen für kulturelle, gesellige oder Aktivitäten der Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung steht.

Beratungsergebnis: einstimmig.

b) Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Die derzeit gültigen Benutzungsentgelte der Ortsgemeinde wurden in das Satzungsmuster der VGV aufgenommen. Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage 2 beigelegt. Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen und legt für die Küchenbenutzung bei Vermietung des kleinen Saales pro Tag der Veranstaltung eine Gebühr in Höhe von 30 € fest. Bei Vermietung des großen Saales ist die Küchenbenutzung enthalten. Die Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Beratungsergebnis: einstimmig.

c) Beschluss über die Abrechnung der Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Sachlage: Die Abrechnung der Nebenkosten (für Strom, Wasser, Heizung, etc.), die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar der genutzten Einrichtung sowie die Kautions stellen keine Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG) dar. Demnach erfolgt die Festsetzung dieser Kosten außerhalb der bereits beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen. Es werden folgende Kosten festgesetzt:
Gemeindehaus: - Stromkosten: 0,80 € pro kW/h - Heizkosten: 0,40 € je kg Pelletverbrauch - Wasser- und Abwasserkosten: 10,00 € pauschal pro Tag der Veranstaltung Bei einer Nutzung der alten Schule sind die Nebenkosten in der Benutzungsgebühr enthalten, es erfolgt keine gesonderte Nebenkostenabrechnung. Für beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Neuanschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Kautions für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für das Gemeindehaus
 - 1.1. kleiner Saal (ohne Küche).....50,00 Euro
 - 1.2. großer Saal (inkl. Küche).....250,00 Euro
 - 1.3. kleiner und großer Saal (gesamtes Gemeindehaus inkl. Küche).....300,00 Euro
 - 1.4. Küche (bei Mitmietung zum kleinen Saal).....50,00 Euro
- Für die Nutzung der alten Schule fällt keine Kautions an.

Beratungsergebnis: einstimmig.

d) Beschluss eines Ortsfremdenzuschlags für die Benutzung des Gemeindehauses

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt, einen Ortsfremdenzuschlag für die Nutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde durch ortsfremde Bürger und Bürgerinnen zu beschließen. Ortsfremd sind

demnach alle Personen, die nicht von dem § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Wahlenau erfasst werden. Der Ortsfremdenzuschlag der Ortsgemeinde Wahlenau soll als privatrechtliche Forderung erhoben werden und muss sich rein rechtlich prozentual auf die eigentlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung des Gemeindehauses bzw. von Teilen des Gemeindehauses nach der Gebührensatzung beziehen. Der Betrag wird nicht durch Gebührenbescheid sondern aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) erhoben und mit den Nebenkosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Ortsfremdenzuschlag wird nicht auf die noch zu erhebenden Gebühren, die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten sind, angerechnet.

Es soll ein Zuschlag von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten des Gemeindehauses erhoben werden.

Bedeutet im Einzelnen:

Aufschlag kleiner Saal: 15,00 Euro

Aufschlag großer Saal: 32,50 Euro

Aufschlag kleiner und großer Saal: 47,50 Euro

Aufschlag Küche: 15 Euro

Der Ortsfremdenzuschlag ist zu 100 % umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Die Mustervereinbarung über den Ortsfremdenzuschlag ist als Anlage 3 beigelegt.

Beschlussvorschlag: Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages in Höhe von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten des Gemeindehauses für die Zulassung der Benutzung durch Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung der Ortsgemeinde Wahlenau keinen Nutzungsanspruch haben.

Beratungsergebnis: einstimmig.

TOP 6 Annahme Eilentscheidung Stromliefervertrag

Der Stromanbieter „EON“ hat den laufenden Vertrag gekündigt. Um die weitere Stromlieferung ab dem 01.01.2023 zu gewährleisten, hat „EON“ den betroffenen Ortsgemeinden ein Angebot für die Lieferung von Strom für die Straßenbeleuchtung vorlegt. Der Stromliefervertrag beschränkt sich auf eine Laufzeit von einem Jahr. Das vorgelegte Angebot für die Lieferung von Strom für die Straßenbeleuchtung konnte „EON“ nur für zwei Stunden am 7.12.2022 halten. Es beläuft sich auf einen Arbeitspreis von 42,434 Cent/kWh und einen Grundpreis von 90,00 Euro/Jahr/Lieferstelle. Ortsbürgermeisterin Barbara Müller hat im Benehmen mit den Beigeordneten im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO dem Abschluss eines neuen Stromliefervertrages für die Straßenbeleuchtung mit der E.ON Energie Deutschland GmbH, Wolfsheimer Str. 1, 55543 Bad Kreuznach zu den o.g. Konditionen zugestimmt.

Diese Entscheidung wird nun dem Rat vorgelegt. Der Rat stimmt der Eilentscheidung **einstimmig** zu.

TOP 7 Glasfaseranschluss Ortsgemeinde

Vodafone hat angeboten, dass die Ortsgemeinden und ihre Einrichtungen zu den gleichen Tarifen wie Privatpersonen einen Vertrag mit Vodafone abschließen können. Der Ortsgemeinderat beschließt, das Gemeindehaus und die Wahler Mühle an das Glasfasernetz anschließen zu lassen. Die Ortsbürgermeisterin wird beauftragt, entsprechende Verträge abzuschließen.

Beschluss: einstimmig.

TOP 8 Grundstücksangelegenheiten

Einziehung/Entwidmung einer Teilfläche des Wirtschaftsweges in der Flur 1. Flurstück-Nr. 14/6

Der parallel der K 77 verlaufende Teilbereich des vorgenannten Wirtschaftsweges ist tatsächlich nicht mehr vorhanden und Teil der angrenzenden Ackerfläche. Der Eigentümer der Ackerfläche hat Interesse, diese Teilfläche zu erwerben. Bei der ca. 1280 qm großen Wegefläche handelt es sich um die südliche Teilfläche des insgesamt 4867 qm großen und in nördlicher Richtung fast bis zur B 50 reichenden Wirtschaftsweges. Die Teilfläche liegt unmittelbar zwischen der K 77 und der Ackerfläche. Die Erschließung der nebenliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin durch die vorhandenen Wege im ausreichenden Maß gesichert. Die Ortsgemeinde hält den Weg für entbehrlich. Der Weg wurde im Flurbereinigungsverfahren Wahlenau-Hirschfeld-Niederweiler in 1976 als Wirtschaftsweg im Flurbereinigungsplan festgestellt. Da dieser Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz für Festsetzungen, die im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung einer Gemeindegenehmigung hat, können die Festsetzungen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Gemeindegenehmigung geändert oder aufgehoben werden. Am Verfahren beteiligt wird ebenfalls das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück) in Simmern als „Flurbereinigungsbehörde“. Im Vorfeld der beabsichtigten Einziehung hatte daher die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg eine Anfrage an das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Simmern gerichtet. Mit Schreiben vom 17.11.2022 teilt das DLR mit, keine Bedenken gegen eine Einziehung der Teilfläche zu haben.

Der Ortsgemeinderat beschließt, die auf der beigefügten Karte rot dargestellte Teilfläche der Wegeparzelle in der Gemarkung Wahlenau, Flur 1, Flurstück 14/6, über eine Länge von ca. 310 m entsprechend § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch Erlass einer Gemeindegenehmigung einzuziehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP 9 Beteiligung Zukunftscheck Dorf

Der Ortsgemeinderat beschließt, sich am Zukunfts-Check Dorf zu beteiligen.

Beschluss: einstimmig.

TOP 10 Mitteilungen und Verschiedenes

Der Pumptrack ist auf dem Bolzplatz nicht genehmigungsfähig, soll nun wenn möglich neben dem Spielplatz gebaut werden.

Der ehemalige Jugendraum im Keller der Alten Schule ist nicht mehr genehmigungsfähig. Ein Kontakt zum Treffmobil ist hergestellt, und wenn möglich und sinnvoll, soll der Saal der Alten Schule entsprechend bereits früher angestellten Überlegungen, so umgebaut werden, dass er für einen neuen Jugendraum geeignet ist.

Die nächste Ratssitzung ist am 24.1.2023 um 19 Uhr in der Bücherstube im Gemeindehaus.

Am 10.11.2022 fand ein Treffen zum Hochwasserschutz statt, über dessen Ergebnisse berichtet wird.

Es werden nun Informationen und Daten bezüglich Überschwemmungen in diesem Bereich gesammelt.

Der Fühler der Heizung ist nun im Saal eingebaut worden.

Die Vorsitzende erklärt die öffentliche Sitzung um 21:04 Uhr für beendet.

Wiederaufnahme der öffentlichen Ratssitzung um 21: 40 Uhr.

TOP 11 Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung

Die Übernahme einer Schadensregulierung wird beschlossen. Eine Grundstücksanfrage wird weiter geprüft.

Die Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 21:42 Uhr.

Wahlenau, den 15.12.2022

**Barbara Müller
Vorsitzende**

Anlagen der Niederschrift:

Anlage 1 20221104_Entwurf_Benutzungssatzung öfftl. Einrichtungen_Wahlenau

Anlage 2 20221221_Entwurf_Benutzungsgebührensatzung öfftl. Einrichtungen_Wahlenau

Anlage 3_Mustervereinbarung Ortsfremdenzuschlag